

Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/78 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1978)

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/78 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1978)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang

Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1978, zum Herstellen von Federn, sog. Nadeldraht und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %
aus 73.15 B VII a) 1 aus B VII a) 2	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 300 t vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1978, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ..	frei	—	6 % 7 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das erste Halbjahr 1978 Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren. Es handelt sich um folgende Zollkontingente:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn, sog. Nadeldraht und sog. Klaviersaitendraht, aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

8 500 t.

Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

2. Kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je

kg bei einer Dicke von 0,35 mm (gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden),

aus Tarifstellen 73.15 B VII a) 1 und B VII a) 2
300 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1977 mit Entscheidung vom 24. Januar 1978 ¹⁾ entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußen-schutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... S. ...

²⁾ ABl. EG S. 99